

§ 2 WoweZV (Brandenburg)

Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zuständige

Stellen im Sinne des § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes sind die Ämter, die amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte.

(2) Zuständige

Stelle nach § 33 des Wohnraumförderungsgesetzes sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, soweit Verstöße gegen § 27 Abs. 1 oder 6 Satz 1 oder § 27 Abs. 7 Satz 1 oder § 27 Abs. 8 sowie § 28 Abs. 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes vorliegen.

(3) Zuständige

Stelle nach § 33 des Wohnraumförderungsgesetzes ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg, soweit Verstöße gegen § 32 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Abweichend von Satz 1 sind die Landkreise, die Ämter, die amtsfreien Gemeinden oder die kreisfreien Städte zuständige Stelle, soweit die Wohnungen ausschließlich mit Mitteln der Landkreise, der Ämter, der amtsfreien Gemeinden oder der kreisfreien Städte gefördert worden sind; haben Landkreise, Ämter, amtsfreie Gemeinden oder kreisfreie Städte gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist diejenige Stelle zuständig, die den überwiegenden Anteil der Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Zitiervorschlag: § 2 WoweZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WoweZV/2>